

Aktenzeichen: 7 AZR 363/89
Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 27. Juni 1990
- 7 AZR 363/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Dezember 1987
Bremen - 9 Ca 9074/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Januar 1989
Bremen - 1 Sa 340/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung bis zur Stellenbesetzung

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; MTA SR 2a Nr. 1
Buchst. c)

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 363/89

1 Sa 340/87 Bremen

Verkündet am
27. Juni 1990

Range,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Schliemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzinger und Prof. Dr. Knapp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 10. Januar 1989 - 1 Sa 340/87 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Befristung ihres letzten Arbeitsverhältnisses.

Die 1954 geborene Klägerin ist Volljuristin. Im Jahre 1984 bewarb sie sich beim Landesarbeitsamt H um eine (unbefristete) Anstellung im höheren Dienst der Beklagten. Mitte 1984 erkundigte sie sich unmittelbar beim Arbeitsamt B , inwieweit sie dort beschäftigt werden könne. Zu dieser Zeit waren die Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes in der Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes überlastet. Sie mußten zusätzlich zu ihrer Arbeit die Vorbereitungs- und Abwicklungsaufgaben eines Bearbeiters des mittleren Dienstes (VergGr. V c MTA) erledigen. Das Arbeitsamt hatte deshalb beantragt, eine zusätzliche Stelle eines Bearbeiters für Angelegenheiten nach dem Ord-



nungswidrigkeitengesetz in den Haushalt der Beklagten aufzunehmen. Außerdem hatte es freie Stellenmittel von mehreren Stellen aus anderen Abteilungen zusammengezogen, um für den Übergang einen zusätzlichen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes (VergGr. IV b MTA) einstellen zu können.

Am 16. Juli 1984 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag, wonach die Klägerin als "Zeitangestellte" für die Zeit vom 16. Juli 1984 bis zum 15. Juli 1985 eingestellt und in die VergGr. IV b MTA eingruppiert wurde. Sie wurde als Sachbearbeiterin für Angelegenheiten des Sozialgerichtsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (SGG/OWiG) in der Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes B eingesetzt.

Im Haushaltsjahr 1985 wurde die beantragte Stelle eines Bearbeiters der VergGr. V c MTA bewilligt. Die Stelle wurde unter der Kennziffer AA 18/85 ausgeschrieben. Die Klägerin bewarb sich darauf nicht.

Bei Ablauf des bis zum 15. Juli 1985 befristeten Arbeitsverhältnisses war über die Bewerbung der Klägerin für den höheren Dienst noch nicht entschieden. Die Klägerin bat deshalb die Beklagte, sie mit Rücksicht auf ihre noch laufenden Bewerbungen - zumindest befristet - weiterzubeschäftigten, und zwar möglichst aufgrund eines Vertrages "mit offenem Ende". Am 16. Juli 1985 schlossen die Parteien einen befristeten Arbeitsvertrag mit u.a. folgendem Inhalt:



- 4 -

" § 1

Frau Corinna S wird ab
16.07.85 beim Arbeitsamt B als vollbeschäftigte Angestellte für die Zeit bis zur dauernden Besetzung des unter der Kennziffer AA 18/85 aus-
geschriebenen Dienstpostens weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der BA vom 21. April 1961 (MTA) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für die BA jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

....."

Die Klägerin wurde wieder in die VergGr. IV b MTA eingruppiert und als Sachbearbeiterin (SGG/OWiG) weiterbeschäftigt.

Am 20. September 1985 wurde die Bewerbung der Klägerin um Einstellung in den höheren Dienst der Beklagten endgültig abgelehnt.

Ab dem 1. Juni 1986 wurde die Angestellte Ei (VergGr. VII MTA) auf der unter dem Kennzeichen AA 18/85 ausgeschriebenen, nach VergGr. V c MTA bewerteten Stelle zur Erprobung eingesetzt. Ihre Erprobung verlief erfolglos. Mit Wirkung vom 1. März 1987 wurde die Stelle mit dem Angestellten E endgültig besetzt. Am 26. Februar 1987 erhielt die Klägerin ein Schreiben vom selben Tage, in dem die Beklagte ihr mitteilte, daß der Dienstposten AA 18/85 mit Wirkung vom 1. März 1987 endgültig besetzt werde; unter Berücksichtigung von Nr. 7 Abs. 4 SR 2a MTA werde ihr Arbeitsverhältnis daher mit Ablauf des 27. März 1987 enden; eine Möglichkeit zur Verlängerung des Arbeitsvertrages bestehe nicht.



Mit ihrer am 27. Februar 1987 eingereichten Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Befristungsabrede vom 16. Juli 1985 sei unwirksam und sie sei zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen. Die Befristung sei tarifvertraglich unwirksam. Es liege keiner der drei in Nr. 1 SR 2a MTA genannten Befristungstypen vor. Die Beklagte habe sie zur Erledigung von Daueraufgaben eingestellt und auch tatsächlich derart beschäftigt. Die Befristung sei nicht im eigenen Interesse erfolgt. Sie wäre das Arbeitsverhältnis auch unbefristet eingegangen, um es später ggf. zu kündigen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß sie sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Sachbearbeiterin zu der Beklagten befindet;
2. die Beklagte zu verurteilen, sie über den 27. Februar 1987 hinaus zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat entgegnet, die Befristungsabrede vom 16. Juli 1985 sei bereits deshalb wirksam, weil sie den Wünschen der Klägerin entsprochen habe. Im übrigen sei die Befristung sowohl als Ereignisbefristung wie auch als Befristung für eine Aufgabe von begrenzter Dauer gemäß SR 2a MTA zulässig gewesen. Die Klägerin sei zur mittelbaren Vertretung des fehlenden zusätzlichen Bearbeiters des mittleren Dienstes eingestellt und beschäftigt worden. Nach



der endgültigen Besetzung des Dienstpostens - AA 18/85 - sei infolge einer Umorganisation der Tätigkeitsbereich der Klägerin und damit der Zweck der Befristung entfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte begehrt mit der Revision die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist im wesentlichen begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Es bedarf noch tatsächlicher Feststellungen, ob die Befristungsvereinbarung vom 16. Juli 1985 wegen eines Aushilfstatbestandes im Sinne von Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA sachlich gerechtfertigt war.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner der Klage stattgebenden Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, für die Befristungsvereinbarung vom 16. Juli 1985 habe kein sachlicher Grund i.S. der Nr. 1 SR 2a MTA vorgelegen. Die Befristungsabrede falle nach ihrem Wortlaut unter keine der drei in der SR 2a MTA genannten Fallgruppen.

II. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß ein Aushilfstatbestand i.S. von Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA nicht nur bei einem vorübergehenden Arbeitsanfall vorliegen kann, für



dessen Bewältigung "Aushilfen" erforderlich sind. Ein Arbeitsverhältnis kann nach dieser Bestimmung auch bis zur dauernden Besetzung eines anderweitigen Arbeitsplatzes wirksam befristet werden.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ausgangspunkt darin zu folgen, daß im Streitfalle nur der letzte Arbeitsvertrag vom 16. Juli 1985 einer gerichtlichen Befristungskontrolle unterliegt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes seit dem Urteil vom 8. Mai 1985 (BAGE 49, 73, 78 ff. = AP Nr. 97 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II der Gründe).

2. Die Vorinstanzen haben zutreffend angenommen, daß der Befristungsgrund "Wunsch des Arbeitnehmers", der im Arbeitsvertrag nicht genannt worden ist, im Streitfall nicht vorliegt. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichtes entspricht den Grundsätzen, die der Senat gegenüber der Beklagten in einem vergleichbaren Fall bereits im Urteil vom 26. April 1985 (- 7 AZR 316/84 - AP Nr. 91 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 3 der Gründe) aufgestellt hat.

3. Durch die Umverteilung der Arbeit bis zur Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens ergab sich - trotz der Zweckbefristung - kein Befristungsgrund i.S. von Nr. 1 Buchst. b) SR 2a MTA. Denn ein zur (mittelbaren) Vertretung abgeschlossener Arbeitsvertrag ist kein Arbeitsvertrag für Aufgaben von begrenzter Dauer (vgl. zur wortgleichen SR 2y BAT: BAGE 51, 319, 331 = AP



Nr. 103 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 4 b der Gründe). Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

4. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch aus rechtlich unzutreffenden Erwägungen das Vorliegen eines Aushilfstatbestandes i.S. der Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA verneint. Die Klägerin ist nicht schon deshalb keine Aushilfsangestellte, weil sie zur Verrichtung von Daueraufgaben eingesetzt wurde. Das Landesarbeitsgericht hätte folgende Grundsätze beachten müssen:

a) Ein Aushilfsarbeitsverhältnis i.S. von Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA setzt in der Regel voraus, daß der Arbeitnehmer von vornherein zu dem Zweck eingestellt wird, einen vorübergehenden Bedarf an Arbeitskräften zu decken, der nicht durch den normalen Betriebsablauf, sondern durch unerwartete Ausfälle von Stammkräften oder durch einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall begründet wird. Diese Untergliederung des Aushilfstatbestandes findet sich in der Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA wieder. Der Vertretungsfall ist dort als Unterfall des Aushilfstatbestandes ausdrücklich genannt. Im Vertretungsfall setzt die Wirksamkeit der Befristung voraus, daß der Arbeitnehmer zur Vertretung eines fehlenden Arbeitnehmers beschäftigt wird (vgl. Senatsurteil vom 12. Oktober 1988 - 7 AZR 628/87 - RzK I 9 f Nr. 15, zu I 2 c der Gründe). Hierzu ist nur erforderlich, daß durch den zeitweiligen Ausfall eines Mitarbeiters ein als vorübergehend anzusehender Bedarf an der Beschäftigung eines Arbeitnehmers entsteht und daß dieser Arbeitnehmer gerade wegen dieses Bedarfes eingestellt wird. Unerheblich ist, ob und ggf. in welcher Weise der Arbeit-



geber anlässlich dieser Einstellung eine Umverteilung der Aufgaben vornimmt (vgl. BAGE 49, 73, 77 = AP Nr. 97 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 2 b der Gründe; Senatsurteil vom 12. Oktober 1988 - 7 AZR 628/87 - RzK I 9 f Nr. 15, zu II 2 a der Gründe).

Aushilfsangestellte i.S. von Nr. 1 Buchst. c) SR 2a MTA können auch zweckbefristet eingestellt werden. Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 SR 2a MTA verlangt keine kalendermäßige Bestimmung der Dauer der Vertretung. Denn nach Nr. 7 Abs. 2 SR 2a MTA kann auch das Arbeitsverhältnis eines Aushilfsangestellten durch den Eintritt des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses enden (vgl. zur wortgleichen SR 2y BAT: BAGE 51, 319, 332 = AP Nr. 103 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 4 c der Gründe).

b) Die vorgenannten Grundsätze können auch dann Anwendung finden, wenn ein Arbeitnehmer bis zur anderweitigen Besetzung eines Arbeitsplatzes befristet eingestellt wird. Denn der Einsatz eines Arbeitnehmers bis zur Einstellung eines anderen Arbeitnehmers kann als Aushilfstätigkeit anzusehen sein (vgl. Senatsurteil vom 6. Juni 1984 - 7 AZR 458/82 - AP Nr. 83 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu IV 2 der Gründe). Die hierauf gestützte Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann sachlich gerechtfertigt sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran hat, Planstellen bis zur bevorstehenden Übernahme von Auszubildenden freizuhalten (vgl. Senatsurteile vom 6. Oktober 1984 - 7 AZR 458/82 - AP Nr. 83 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 4 der Gründe; vom 3. Oktober



1984 - 7 AZR 192/83 - AP Nr. 87 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 1 der Gründe; vom 13. März 1985 - 7 AZR 42/84 -, n.v., zu II 1 b cc der Gründe) oder wenn zur endgültigen Besetzung eines Dauerarbeitsplatzes noch eine personelle Auswahl oder Erprobung vorzunehmen ist und deshalb zunächst nur eine vorübergehende Besetzung des Dauerarbeitsplatzes in Frage kommt.

c) Schließlich bedarf es im vorliegenden Fall aus tarifrechtlichen Gründen keiner Angaben des Befristungsgrundtatbestandes im Arbeitsvertrag, weil die Befristung ausdrücklich bis zur dauernden Besetzung eines bestimmten Arbeitsplatzes vereinbart wurde.

III. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der Senat ist zu einer abschließenden Entscheidung nicht in der Lage. Es bedarf noch tatsächlicher Feststellungen, ob für die Befristungsvereinbarung vom 16. Juli 1985 tatsächlich der der Vereinbarung zugrundegelegte Aushilfstatbestand vorlag. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen. Sollte er vorliegen, so wäre die Klage unbegründet, denn dann wären die tariflichen wie auch die auf staatlichem Recht beruhenden Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Zweckbefristung erfüllt.

Sollte das Berufungsgericht dagegen zu dem Ergebnis kommen, der Feststellungsantrag der Klägerin sei begründet, so wird es die erstinstanzliche Urteilsformel dahingehend klarzustellen haben, daß festgestellt wird, daß die Klägerin sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Beklagten zu den Bedingungen



des Arbeitsvertrages vom 16. Juli 1985 befindet. Die Klägerin begehrt nämlich nach ihrem gesamten Sachvortrag lediglich die Feststellung, daß die bisherigen Arbeitsbedingungen unverändert fortgelten. Eine Beschäftigung als Sachbearbeiterin sieht sie nur als zwangsläufige Folgeerscheinung an.

Dr. Seidensticker Dr. Steckhan Schliemann
Günther Metzinger Dr. Knapp





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)